

ZH_OBERGERICHT LF130054 vom 17. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF130054

FR: ZH_OBERGERICHT LF130054 du 17 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LF130054 del 17 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt / Prozessgeschichte

E. 1.1

Am 28. August 1995 erlitt die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) einen Verkehrsunfall. Bei der Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchsgegnerin) handelt es sich um die Motorhaftpflichtversicherung des Fahrzeugs, dessen Lenker den Unfall verursacht hat, sowie zugleich um die zuständige Unfallversicherung (act. 2 S. 3 und 10).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 4. Juli 2013 stellte die Gesuchstellerin beim Einzelgericht Audienz am Bezirksgericht Zürich (fortan Vorinstanz) ein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung nach Art. 158 ZPO mit dem Hauptantrag, es sei ein gerichtliches Gutachten zur Frage der medizinischen Dauerfolgen des Unfalls der Gesuchstellerin vom 28. August 1995 erheben zu lassen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin. Prozessual beantragte die Gesuchstellerin die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie der Bestellung von Rechtsanwalt X. _____ als unentgeltlichen Rechtsvertreter (act. 2 S. 2). Mit Urteil vom 31. Juli 2013 wies die Vorinstanz das Begehren um unentgeltliche Rechtspflege ab und erkannte Folgendes (act. 7 = 11 = 13 S. 6):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.